

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 3. April 1979

Nr. 686

Gemeinde Bettwiesen

Aenderung des Zonenplans, Genehmigung des zugehörigen Quartierplans

1. Mit Schreiben vom 16. März 1979 ersucht die Ortsbehörde von Bettwiesen um Genehmigung einer Aenderung des Zonenplans und Genehmigung eines Quartierplans. Es handelt sich um die Parzelle Nr. 1359 am südlichen Dorfrand.

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Ortskommission Zonenplanänderung und Quartierplan nach der Beschlussfassung vom 26. Februar bis 12. März 1979 öffentlich auflegte. Es wurden während dieser Frist keine Einsprachen eingereicht. An der Gemeindeversammlung vom 15. März 1979 wurde die Einzonung von der Ortsgemeindeversammlung beschlossen. Den zugehörigen Quartierplan beschloss die Ortsbehörde ebenfalls am 15. März 1979. Weil gegen beide Beschlüsse beim Regierungsrat keine Beschwerden eingereicht wurden, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.

2. Ausgangspunkt für diese Beschlüsse war ein Ueberbauungsplan für die Parzelle 1359 am südlichen Dorfeingang von Bettwiesen. Diese war im Zonenplan noch nicht als Baugebiet enthalten, wohl aber im Richtplan als künftiges mögliches Baugebiet. Die weiteren Abklärungen ergaben, dass grundsätzlich eine Einzonung möglich ist, weil 80 % der möglichen Einwohnerzahl erreicht sind. In der Folge wurde von der Gemeinde zusammen mit den zuständigen kantonalen Stellen - Tiefbauamt, Amt für Raumplanung sowie Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft - geprüft, ob eine sinnvolle Erschliessung möglich sei.

Die topografische Situation ermöglicht es, diese Parzelle von der Staatsstrasse aus zu erschliessen: das nordwestlich anschliessende Terrain liegt durchwegs tiefer und muss von einer andern Strasse her erschlossen werden. Die Abgrenzung der Einzonung und des Quartierplangebiets ist daher zweckmässig. Kanalisationstechnisch kann das Gebiet ohne Schwierigkeiten erschlossen werden. Die entsprechenden Kreditbeschlüsse wurden von der Gemeinde bereits gefasst.

3. Die neu eingezonte Parzelle wird im Zonenplan der Ein- und Zweifamilienhauszone mit 1-2 Geschossen zugewiesen. Der Quartierplan sieht die Erstellung einer 5 Meter breiten Erschliessungsstrasse vor; sie ist als Stichstrasse mit Kehrplatz ausgebildet. Für die vorgesehene Ueberbauung ist das genügend. Der Kehrplatz entspricht allerdings nicht den Normen. Die Behörde wird ersucht, beim definitiven Bauprojekt eine Lösung vorzusehen, die der Norm 640 635 der Schweizerischen Normenvereinigung entspricht (Abbildung 9). Die mögliche Lösung ist in den Genehmigungsexemplaren mit Bleistift eingezeichnet. Zu beachten ist bei der Erteilung der Baubewilligungen, dass Einfriedungen und Pflanzungen auf den beiden Eckparzellen bei der Einmündung in die Staatsstrasse die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen dürfen. Im übrigen sind die Baulinien zweckmässig.

Zu beachten ist, dass mit der Genehmigung des Quartierplans nur die Baulinien und der Ausbaustandard der Strasse rechtskräftig werden, nicht aber die Strassenlinien. Das Strassenprojekt muss vor dem Bau nach den Vorschriften des Strassengesetzes öffentlich aufgelegt werden.

Insgesamt ist die von der Gemeinde Bettwiesen vorgelegte Zonenplanergänzung und Erschliessungsplanung zweckmässig; sie kann genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die von der Gemeinde Bettwiesen beschlossene Einzonung der Parzelle 1359 in die Ein- und Zweifamilienhauszone wird genehmigt.

2. Der zugehörige Quartierplan wird genehmigt; damit werden die Baulinien und der Ausbaustandard der Erschliessungsstrasse rechtskräftig. Bei der Einmündung in die Staatsstrasse sind Einfriedungen und Pflanzungen so anzulegen, dass die Uebersicht und Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der Kehrplatz ist aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Normenvereinigung zu überprüfen.

3. Mitteilung an:

- Ortsbehörde Bettwiesen, 9553 Bettwiesen, unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten und Quartierplänen mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Zonenplanausschnitts und eines Quartierplans mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

Expediert:

- 5. April 1979